



## **BEKANNTMACHUNG**

**Vollzug von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)**

### **Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung „Kinderhaus“ auf Fl.-Nr. 1629/5 TF (Teilfläche) der Gemeinde Altenstadt**

Das vereinfachte Verfahren für die Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung „Kinderhaus“ auf Fl.-Nr. 1629/5 TF wurde gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Einwendungen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Verschiedene Empfehlungen und Hinweise der Fachstellen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Umweltschutzverwaltung, Brandschutzdienststelle, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bodendenkmalpflege), der Regierung von Oberbayern, des Planungsverbandes Region Oberland, des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, des Bayer. Landesamtes für Umwelt, der LEW Verteilnetz GmbH sowie der Deutschen Telekom wurden zur Kenntnis genommen.

Diesbezüglich gab es keinen Anlass zur Änderung/Ergänzung des bisherigen Satzungsentwurfes.

Des Weiteren wurden verschiedene Anregungen und Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bau- und Kunstdenkmalpflege), dem Sachbereich Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege im Landratsamt Weilheim-Schongau sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnis genommen und entsprechend abgewogen:

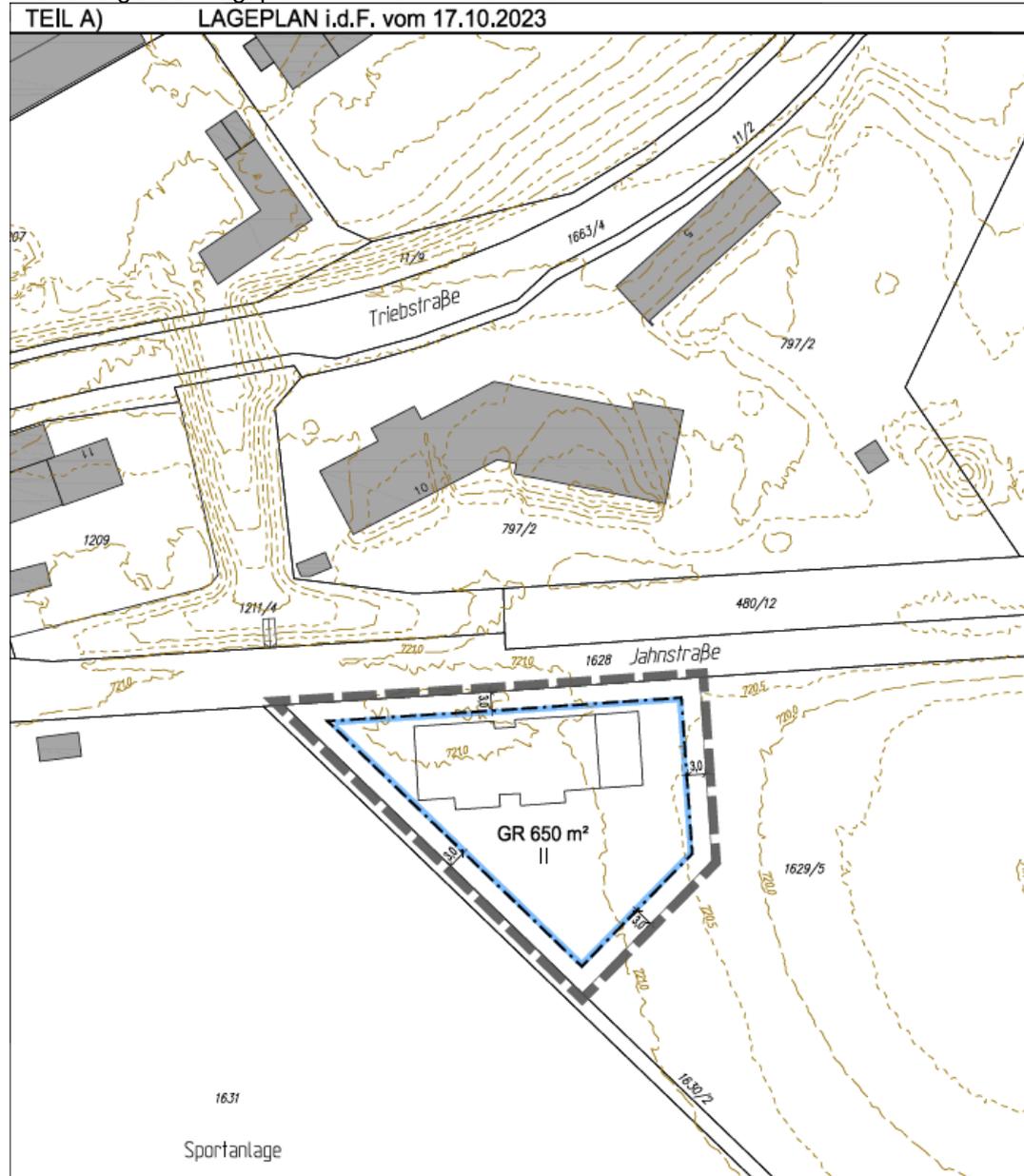
Die Gemeinde ist sich der Bedeutung des Baudenkmals der Basilika St.-Michael sehr wohl bewusst. Die Gemeinde verkennt nicht die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Landwirtschaft und des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, stellt diese jedoch gegenüber den Belangen sozialer Bedürfnisse der Bevölkerung, der Bedürfnisse der Familien und junger Menschen, dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zurück und hält an der Planung fest. Mit der Verortung der überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der direkten Sichtbeziehung zum Baudenkmal Basilika St. Michael im Bebauungs- und Vegetationsschatten und der Beschränkung der Höhenentwicklung auf zwei Vollgeschosse wird ein gerechter Kompromiss geschaffen. Ferner hat die Gemeinde bereits in den 90er Jahren im Zuge der Dorferneuerung über das Amt für Ländliche Entwicklung durch den Ankauf und die anschließende Auffassung eines landwirtschaftlichen Anwesens (Hofstelle) südlich der Basilika und westlich des gemeindlichen Friedhofes durch die Errichtung eines Basilikaparkplatzes als bauleitplanerische Würdigung dieses bedeutenden Baudenkmals einen außerordentlichen Beitrag dazu geleistet, um durch eine Freihaltung dieses Geländes eine großzügige freie Blickachse/Blickbeziehung zur Basilika nachhaltig zu ermöglichen. Damit ist die Hauptblickrichtung zur Basilika von Süden/Südwesten weiterhin eindrucksvoll, dauerhaft sowie in aller Würdigung gegeben und für alle erlebbar.

Mit den gewählten Festsetzungen zur Grundfläche (inklusive der Gesamt-Grundfläche), zur Grünordnung und zu externen Flächen sowie Maßnahmen zum Ausgleich wird ein gerechter Kompromiss geschaffen.

Diesbezüglich gab es keinen Anlass zur Änderung/Ergänzung des bisherigen Satzungsentwurfes.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2023 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung „Kinderhaus“ auf Fl.-Nr. 1629/5 TF im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Grundstückes mit der Flurnummer 1629/5 der Gemarkung Altenstadt in der Endfassung vom 17.10.2023, gefertigt von Architekt und Stadtplaner Frank Bernhard Reimann, 82256 Fürstenfeldbruck, beschlossen.

Hierzu folgender Lageplan i.d.F. vom 17.10.2023:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die vorgenannte Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung „Kinderhaus“ auf Fl.Nr. 1629/5 TF, bestehend aus der Satzung mit Lageplan und den Festsetzungen durch Text sowie einer Begründung, über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen diese nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Unterlagen der Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter [www.vg-altenstadt.de](http://www.vg-altenstadt.de) (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Altenstadt“) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung eine Umweltprüfung (UVP) nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt wurde.

Diese Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird daher für den Änderungsbereich der Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung in der 20. Änderung i.V.m. dem dafür notwendigen Verfahren mitberücksichtigt bzw. geändert (Aufstellungsbeschluss vom 25.07.2023).

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung „Kinderhaus“ auf Fl.-Nr. 1629/5 TF in Kraft.**

Diese Bekanntmachung ist auf der vorgenannten Internetseite sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln zur Einsichtnahme verfügbar.



Altenstadt, den 08.07.2024

.....  
Kögl, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln: 08.07.2024

Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: 29.07.2024